
Verordnung der Marktgemeinde Lieboch vom 14.12.2021 über die Schaffung von Mindestgrößen für Bauplätze in Einfamilienhausgebieten

gemäß § 92 Abs 1 und Abs 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., in Verbindung mit § 5 Abs 2 Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lieboch vom 14.12.2021:

§ 1 Begriffsbestimmung

- 1.1 Im Örtlichen Entwicklungskonzept 5.00 in der Fassung 5.01 der Marktgemeinde Lieboch sind in § 3 „Festlegungen des Entwicklungsplans“ unter Pkt 5.2 „Wohnen“ Bauentwicklungsbereiche mit der Funktion „**Wohnen/Einfamilienhausgebiete**“ festgelegt. Diese Bauentwicklungsbereiche mit der Funktion „Wohnen/Einfamilienhausgebiete“ wurden im Flächenwidmungsplan 5.00 der Marktgemeinde Lieboch als „**Baugebiet - Allgemeines Wohngebiet**“ ausgewiesen.
- 1.2 **Einfamilienhausgebiete** im Sinne dieser Verordnung sind alle Baugebiete, die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lieboch gemäß dem aktuell gültigen Flächenwidmungsplan 5.00 Flächenwidmungsplan als „Baugebiet - Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen sind. Ferner gelten auch jene Baugebiete, die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lieboch hinkünftig auf Grundlage des § 3 Pkt 5.2 (Funktion „Wohnen/Einfamilienhausgebiete“) des Örtlichen Entwicklungskonzept 5.00 als „Baugebiet – Allgemeines Wohngebiet“ festgelegt werden, als Einfamilienhausgebiete im Sinne dieser Verordnung.
- 1.3 **Bauplatz** im Sinne dieser Verordnung ist eine Fläche, die aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes (BGBl Nr. 306/1968 idF BGBl I Nr. 51/2016) besteht.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in § 1 definierten Einfamilienhausgebiete im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lieboch.

§ 3 Ausnahmen

Von der gegenständlichen Verordnung ausgenommen sind:

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches, deren Fläche kleiner als die in § 4 angeführten Mindestgröße ist,
2. die Teilung von Grundflächen zur Schaffung von Grundstücken für Verkehrsflächen einschließlich Abtretungsflächen an das öffentliche Gut sowie für andere gemeinschaftliche Anlagen der technischen und sozialen Infrastruktur,
3. die Zusammenlegung von bestehenden Grundstücken, auch wenn die Mindestgröße nach § 4 nicht erreicht wird. Die Zulässigkeit einer derartigen Ausnahme ist mittels raumplanerischer Stellungnahme nachzuweisen.
4. Bauplätze, die an einer öffentlichen Straße liegen dürfen eine Mindestbauplatzgröße von 650 m² nicht unterschreiten,
5. abweichende Regelungen in Bebauungsplänen,
6. besonders begründete Ausnahmefälle, wenn eine Unterschreitung der Mindestbauplatzgröße das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und durch Neuschaffung von Bauplätzen für eine zweckmäßige Bebauung eine Restfläche unter 800 m² entstehen würde und keine Erweiterungsmöglichkeit für Flächen vorhanden ist.
Die Zulässigkeit einer derartigen Ausnahme ist mittels raumplanerischer Stellungnahme nachzuweisen.

§ 4 Mindestbauplatzgröße

Die Mindestgröße eines Bauplatzes beträgt 800 m².

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) folgenden Tag in Kraft.

§ 6 Übergangsregelungen

Ausgenommen von dieser Verordnung sind Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idGF, die vor dem 31.12.2021 anhängig gemacht wurden.

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 20.12.2021
Abgenommen am: